

## **Staatlich | Tagesordnungspunkt 9**

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

21. Januar 2015

Dr. Ulrike Rösler 2025

### **V o r l a g e Nr. L 138/18 für die Sitzung der Deputation für Bildung am 4. Februar 2015**

#### **Verordnung zur Entfristung bildungsrechtlicher Verordnungen**

##### **A. Problem**

Eine Befristung von Gesetzen und Verordnungen soll in Zukunft nur noch „insbesondere dann erfolgen, wenn ihre Wirkungsweise evaluiert werden soll oder die Regelungsnotwendigkeit zeitlich begrenzt ist.“ Deshalb werden in dieser Verordnung insgesamt 15 Verordnungen entfristet. Im Jahr 2004 hatten Senat und Bürgerschaft beschlossen, Gesetze und Verordnungen – wie in anderen Bundesländern auch – grundsätzlich zu befristen. Ziel war es, die Zahl der Vorschriften zu reduzieren, bei Ablauf der Befristung eine Überprüfung der jeweiligen Vorschrift vorzunehmen und damit regelmäßig eine Aktualisierung des gesamten Vorschriftenbestandes zu erreichen (Bürokratieabbau). 2009 und 2010 liefen die ersten dieser zum Zweck des Bürokratieabbaus vorgenommenen Befristungen aus. Das bot den Anlass, das Verfahren insgesamt zu bewerten. Es zeigte sich, dass das Ziel einer Entbürokratisierung mit der generellen Befristung von Normen nicht erreicht wurde. Die Bremische Bürgerschaft bat daraufhin den Senat, das Verfahren von der ursprünglichen Regelbefristung auf eine selektive umzustellen: Befristungen von Gesetzen und Verordnungen sollen danach zukünftig nur noch dann befristet werden, wenn dies aus dem inhaltlichen Gehalt der jeweiligen Regelung sachlich geboten ist.

Der Senat hat sich entsprechend am 15. Februar 2011 auf ein neues Verfahren verständigt und der Bürgerschaft vorgelegt (Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft, BB-Drs. 17/1651). Für die Befristung von Normen hat der Senat konkrete Kriterien festgelegt. Sie werden jetzt nur noch selektiv in begründeten Fällen anhand des folgenden Kriterienkatalogs vorgenommen:

- Das durch die Regelung zu lösende Problem besteht nur für einen bestimmten Zeitraum.
- Die Regelung betrifft aktuelle Marktverhältnisse, die sich rasch ändern können.

- Die Regelung wird auf Grundlage des Vorsorgeprinzips erlassen. Mögliche wissenschaftliche Fortschritte können bessere Entscheidungsgrundlagen schaffen, die eine Überprüfung der Regelung erforderlich machen.
- Es bestehen erhebliche Unsicherheiten über die beabsichtigten und unbeabsichtigten Wirkungen und Nebenwirkungen der Regelung. Es handelt sich um einen Regelungsbereich mit bisher geringen Erfahrungen in der Gesetzgebung und im Verwaltungsvollzug.
- Das betreffende Politikfeld ist durch raschen technologischen Wandel gekennzeichnet.
- Die Regelung wurde als Reaktion auf Krisen, Katastrophen oder andere außergewöhnliche Ereignisse erlassen.

Die unten folgenden Verordnungen sind nach diesem neuen Kriterienkatalog sind somit zu entfristen. Diese Entfristung wird seit dem letzten Rechtsbereinigungsgesetz aus dem Jahr 2011 (Fünftes Gesetz zur Bereinigung des Bremischen Rechts) nicht mehr ressortübergreifend koordiniert und initiiert; vielmehr sind die Ressorts dafür nunmehr eigenverantwortlich zuständig. Aus dem Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Bildung und Wissenschaft müssen 15 Verordnungen isoliert entfristet werden. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Verordnungen:

- Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen
- Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und die Anrechnung bestimmter Aufgaben auf die Unterrichtsverpflichtung
- Lehrerdienstordnung
- Lehrerfortbildungsverordnung
- Präsenzzeitverordnung
- Verordnung über die Bildungsgänge zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der Schule für Erwachsene
- Elternvertretungsverordnung
- Verordnung über die Fachschule für Heilerziehungspflege
- Verordnung über die Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluß im Lande Bremen
- Berufsschulverordnung
- Verordnung über die Berufsfachschule für Fremdsprachen in Wirtschaft und Verwaltung
- Verordnung über ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge im Lande Bremen
- Verordnung für die Prüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zur Erlangung der Einfachen Berufsbildungsreife und der Erweiterten Berufsbildungsreife

- Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik
- Verordnung über das Verfahren bei der Befreiung vom Unterricht und bei Schulversäumnissen;

die übrigen auslaufenden Verordnungen werden im Zuge einer auch inhaltlichen Novellierung entfristet.

## **B. Lösung**

Es wird die „Verordnung zur Entfristung bildungsrechtlicher Verordnungen“ gemäß der Anlage erlassen.

## **C. Finanzielle Auswirkungen**

Mit der „Verordnung zur Entfristung bildungsrechtlicher Verordnungen“ sind keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

## **D. Gender-Relevanz**

Die „Verordnung zur Entfristung bildungsrechtlicher Verordnungen“ hat keine Genderrelevanz.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Der Senator für Justiz und Verfassung hat die Verordnung rechtsförmlich überprüft.

## **F. Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Bildung stimmt der „Verordnung zur Entfristung bildungsrechtlicher Verordnungen“ zu.

In Vertretung

Gerd-Rüdiger Kück

Staatsrat

## Verordnung zur Entfristung bildungsrechtlicher Verordnungen

Vom

Auf Grund

- des § 122 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 – 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458) geändert worden ist,
- des § 16 Nummer 2 des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 218 – 2040-l-1), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 11 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist,
- des § 59 b Absatz 7 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden ist, und des § 63 Absatz 6 in Verbindung mit § 92 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 280, 388, 399; 2008 S. 358 – 223-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist,
- des § 10 Absatz 5 in Verbindung mit § 92 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 280, 388, 399; 2008 S. 358 – 223-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist,
- des § 1b des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 218 – 2040-l-1), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 11 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist,
- des § 24 Absatz 6, des § 38 Absatz 5 und des § 45 jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden ist,
- des § 82 Absatz 5 in Verbindung mit § 92 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 280, 388, 399; 2008 S. 358 – 223-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist,
- des § 33 Absatz 1, des § 40 Absatz 8 und des § 49 jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden ist,
- des § 26 Absatz 3, des § 33 Absatz 1, des § 38 Absatz 5, des § 45 und des § 49 jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden ist,
- des § 33 Absatz 1 und des § 49 jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden ist,
- des § 26 Absatz 3, des § 33 Absatz 1, des § 38 Absatz 5 und des § 49 jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden ist,

- des § 30 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden ist,
- des § 39 Absatz 2 und des § 40 Absatz 8 jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden ist,
- des § 33 Absatz 1, des § 40 Absatz 8 und des § 49 jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden ist,
- des § 55 Absatz 9 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden ist,

wird verordnet:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen**

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen vom 19. August 2008 (Brem.GBl. S. 277 – 2040-i-1), die durch Artikel 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 7 werden die Wörter „vom 14. Februar 2008 (Brem.GBl. S. 29 – 221-i-3)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und die Anrechnung bestimmter Aufgaben auf die Unterrichtsverpflichtung**

§ 5 Absatz 3 der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und die Anrechnung bestimmter Aufgaben auf die Unterrichtsverpflichtung vom 21. Juni 1982 (Brem.GBl. S. 179 – 240-l-3), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. August 2014 (Brem.GBl. S. 416) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Lehrerdienstordnung**

§ 26 der Lehrerdienstordnung vom 2. August 2005 (Brem.GBl. S. 381 – 2040-I-7), die durch Artikel 1 Absatz 14 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „/Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Lehrerfortbildungsverordnung**

§ 10 der Lehrerfortbildungsverordnung vom 2. August 2005 (Brem.GBl. S. 386 – 2040-I-8), die durch Artikel 1 Absatz 15 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „/Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

### **Artikel 5**

#### **Änderung der Präsenzzeitverordnung**

§ 4 der Präsenzzeitverordnung vom 2. August 2005 (Brem.GBl. S. 387 – 2040-I-9), die durch Artikel 1 Absatz 16 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „/Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

### **Artikel 6**

#### **Änderung der Verordnung über die Bildungsgänge zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der Schule für Erwachsene**

§ 10 der Verordnung über die Bildungsgänge zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der Schule für Erwachsene vom 22. Mai 2009 (Brem.GBl. S. 186 – 223-a-24), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. April 2011 (Brem.GBl. S. 227) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „/Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
2. In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
3. Absatz 2 wird aufgehoben.

#### **Artikel 7**

#### **Änderung Elternvertretungsverordnung**

§ 21 Satz 2 der Elternvertretungsverordnung vom 7. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 225 – 223-b-2), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 63 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.Gbl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### **Artikel 8**

#### **Änderung der Verordnung über die Fachschule für Heilerziehungspflege**

§ 31 Absatz 4 der Verordnung über die Fachschule für Heilerziehungspflege vom 11. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 229, 534 – 223-d-6), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 66 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### **Artikel 9**

#### **Änderung der Verordnung über die Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluß im Lande Bremen**

§ 9 Satz 3 der Verordnung über die Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluß im Lande Bremen vom 4. Juli 1996 (Brem.GBl. S. 225 – 223-k-10), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 72 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### **Artikel 10**

#### **Änderung der Berufsschulverordnung**

§ 12 Absatz 3 der Berufsschulverordnung vom 4. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 263 – 223-k-2), die zuletzt durch Artikel 68 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 11**

### **Änderung der Verordnung über die Berufsfachschule für Fremdsprachen in Wirtschaft und Verwaltung**

§ 29 Absatz 3 der Verordnung über die Berufsfachschule für Fremdsprachen Wirtschaft und Verwaltung vom 28. Februar 1991 (Brem.GBl. S. 123 – 223-k-22), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 80 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 12**

### **Änderung der Verordnung über ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge im Lande Bremen**

§ 14 Satz 2 der Verordnung über ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge im Lande Bremen vom 10. Oktober 1993 (Brem.GBl. S. 343 – 223-k-26), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 83 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 13**

### **Änderung der Verordnung für die Prüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zur Erlangung der Einfachen Berufsbildungsreife und der Erweiterten Berufsbildungsreife**

§ 16 der Verordnung für die Prüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zur Erlangung der Einfachen Berufsbildungsreife und der Erweiterten Berufsbildungsreife vom 1. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 341 – 223-n-8) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „/Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. Absatz 3 wird aufgehoben.

## **Artikel 14**

### **Änderung der Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik**

§ 29 Absatz 4 der Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik vom 21. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 151 – 223-o-4), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 94 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 15**

### **Änderung der Verordnung über das Verfahren bei der Befreiung vom Unterricht und bei Schulversäumnissen**

§ 5 Absatz 3 der Verordnung über das Verfahren bei der Befreiung vom Unterricht und bei Schulversäumnissen vom 16. Mai 1986 (Brem.GBl. S. 105 – 223-r-1), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 96 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

## **Begründung:**

Mit der vorliegenden Artikelverordnung werden dauerhaft notwendige bildungsrechtliche Verordnungen entfristet. Grund der Befristung dieser Verordnungen war die durch die Bremische Bürgerschaft (Landtag) am 15. Mai 2003 beschlossene Initiative zur Entbürokratisierung und Modernisierung der Verwaltung sowie Abbau von Regelungen, in deren Folge alle neu beschlossenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften generell auf fünf Jahre befristet und bereits bestehende Normen nach Möglichkeit mit einem Befristungsdatum versehen wurden. Seitdem wurden konsequent alle Gesetze und Verordnungen grundsätzlich auf fünf Jahre befristet und erst aufgrund einer Überprüfung in ihrer Geltungsdauer verlängert.

Dieses Verfahren wurde auf Bitte der Bürgerschaft mit Beschluss des Senats vom 15. Februar 2011 reformiert, weil es nicht die gewünschten Entbürokratisierungseffekte erzielt hat.

Befristungen von Gesetzen und Verordnungen sollen danach zukünftig nur noch dann befristet werden, wenn dies aus dem inhaltlichen Gehalt der jeweiligen Regelung sachlich geboten ist. Sie werden jetzt nur noch selektiv in begründeten Fällen anhand des folgenden Kriterienkatalogs vorgenommen:

- Das durch die Regelung zu lösende Problem besteht nur für einen bestimmten Zeitraum.
- Die Regelung betrifft aktuelle Marktverhältnisse, die sich rasch ändern können.
- Die Regelung wird auf Grundlage des Vorsorgeprinzips erlassen. Mögliche wissenschaftliche Fortschritte können bessere Entscheidungsgrundlagen schaffen, die eine Überprüfung der Regelung erforderlich machen.
- Es bestehen erhebliche Unsicherheiten über die beabsichtigten und unbeabsichtigten Wirkungen und Nebenwirkungen der Regelung. Es handelt sich um einen Regelungsbereich mit bisher geringen Erfahrungen in der Gesetzgebung und im Verwaltungsvollzug.
- Das betreffende Politikfeld ist durch raschen technologischen Wandel gekennzeichnet.
- Die Regelung wurde als Reaktion auf Krisen, Katastrophen oder andere außergewöhnliche Ereignisse erlassen.

Die genannten Verordnungen wären nach diesem neuen Kriterienkatalog nicht mehr zu befristen und sind somit zu entfristen.